

m. E. mit dem Gesetz nicht in Einklang zu bringen. Der Gesetzgeber verlangt vom Gericht die Prüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Partei, die um einstweilige Kostenbefreiung nachsucht. Dazu gehört aber nicht, daß ausgeforscht wird, ob der Antragsteller evtl. mit dem Erlös eines zu verkaufenden Gegenstandes oder durch Kreditaufnahme bei Verwandten oder Bekannten die Möglichkeit hat, die Staatskasse zu entlasten. Die Ausschöpfung solcher Quellen kann billigerweise nicht verlangt werden.

Auch wenn die Partei bei vernünftiger Würdigung aller Umstände mit der Möglichkeit der Bewilligung einstweiliger Kostenbefreiung wegen Armut rechnen konnte, das Gericht aber dennoch die Kostentragungsfähigkeit bejahte, ist Beyers Argumentation unrichtig. Der nach Prüfung des Einzelfalls entschuldbare Irrtum des Antragstellers ist ein Wiedereinsetzungsgrund. Diese Ansicht wird unmißverständlich im Urteil des OG vom 27. Oktober 1958 (NJ 1959 S. 317) vertreten. Darin heißt es, daß Wiedereinsetzung gewährt werden muß, wenn die Berufung deshalb verspätet eingeht, weil das Berufungsgericht in seinem die einstweilige Kostenbefreiung versagenden Beschluß das Vorliegen der Armut i. S. des Gesetzes infolge einer Änderung der finanziellen Lage des Antragstellers gegenüber dem Zeitraum des erstinstanzlichen Verfahrens verneint.

Mit einem dieser beiden Fälle hat sich aber die Praxis in aller Regel zu befassen. In beiden Fällen kann dem Bürger kein Vorwurf gemacht werden, daß er sich mit der Bitte um Entscheidung an das Gericht gewandt hat. Erst die Zustellung der gerichtlichen Entscheidung verschafft ihm Klarheit über seine nunmehrige Prozeßposition, und zu diesem Zeitpunkt ist das in der Unfähigkeit oder der vermeintlichen Unfähigkeit zur Zahlung der Berufungskosten liegende Hindernis beseitigt. Es besteht deshalb keine gesetzliche Notwendigkeit, bei Zustellung dieses Beschlusses nach Ablauf der Rechtsmittelfrist die Wiedereinsetzung auf Grund eines form- und fristgerechten Gesuchs, das mit der Berufung verbunden ist, zu versagen.

Es sei noch darauf eingegangen, welche Konsequenzen die von Beyer vorgeschlagene Handhabung hat:

Für das Gericht kann unter Umständen dadurch eine gewisse Arbeiterleichterung eintreten, daß die nunmehr sofort einzulegende Berufung sich gründlicher mit Sach- und Rechtsfragen befaßt als ein Gesuch um einstweilige Kostenbefreiung. Es wird auch in manchen Fällen der erste Termin einige Wochen früher liegen.

Der Anwalt ist gezwungen, bereits in einem sehr frühen Stadium auf eine Entscheidung zu drängen, ob unter-allein Umständen Berufung eingelegt werden soll. Für ihn erwächst daraus der Vorteil der Entstehung der vollen Prozeßgebühr.

Diesen beiden Punkten, von denen der zweite nur bedingt als positiv zu bewerten ist, stehen auf seiten der Partei andere Folgen gegenüber. Die Partei, und zwar auch die, die gewissenhaft zu Beginn der Berufungsfrist entweder allein oder durch ihren Anwalt ihr Gesuch um einstweilige Kostenbefreiung bei Gericht

einbringt, verliert die Möglichkeit, auf eigene Kosten Rechtsmittel einzulegen, wenn über ihr Gesuch erst nach Ablauf der Frist abschlägig entschieden wird. Selbst wenn die Entscheidung offenkundig durch Verschulden des Gerichts verzögert worden ist und eine ordnungsgemäße Behandlung die Berufungseinlegung innerhalb der Frist noch gestattet hätte, kann keine Wiedereinsetzung gewährt werden, da — wie Beyer meint — für die Partei kein Grund vorhanden war, die Entscheidung über die Einlegung hinauszuzögern, es also am unabwendbaren Zufall fehlt.

Darüber hinaus sind, worauf schon das Urteil des OG vom 5. April 1956 hinweist, die Unterschiede in der Kostenfolge beträchtlich. Das zeigt die Gegenüberstellung:

I. Bisherige Praxis:

a) Gesuch um einstweilige Kostenbefreiung für die Berufung durch die Partei persönlich: keine Kosten.

b) Gesuch um einstweilige Kostenbefreiung durch einen Anwalt bei einem Streitwert von 1200 DM (etwa der Streitwert in Eheverfahren, der u. U. die einstweilige Kostenbefreiung für eine Partei rechtfertigen kann): Gebühr für Anwalt 20 DM.

II. Vorschlag von Beyer:

Sofortige Berufungseinlegung, die mit einem Gesuch um einstweilige Kostenbefreiung verbunden ist (bei gleichem Streitwert von 1200 DM):

a) Prozeßgebühren für zwei Anwälte (die Berufungsschrift muß gem. § 519a ZPO sofort der Gegenpartei zugestellt werden, die sich nach den Erfahrungen der Praxis auch in den meisten Fällen eines Anwalts bedient):

2 X 66,30 DM = 132,60 DM

b) Gerichtsgebühr bei Zurücknahme der Berufung wegen Ablehnung des Gesuchs um einstweilige Kostenbefreiung:

17,—DM

zusammen: 149,60 DM

Zusammenfassend ist also festzustellen, daß die Lösung der Frage sich nicht aus dem Wortlaut der einschlägigen Gesetzesbestimmungen ergibt, sondern im Wege der Auslegung des Gesetzes gefunden werden muß. Die Auslegung Beyers kann nicht akzeptiert werden.* Sie mißachtet den Grundsatz, daß unsere Gesetze im Interesse unserer Werktätigen anzuwenden sind. In dem vorliegenden Fall stehen den kaum ins Gewicht fallenden Vorteilen für die Durchführung des Verfahrens insgesamt derartige Nachteile für die betroffene Partei gegenüber, daß der bisher geübten Praxis der Vorzug zu geben ist.

* Zu diesem Ergebnis sind auch die Richter des BG Karl-Marx-Stadt nach eingehender Diskussion gelangt. Einen Beitrag des Richters Hans Nürnberger, in dem im wesentlichen die gleichen Gedankengänge wie im vorstehenden von Fincke entwickelt wurden, konnten wir aus Raumgründen nicht abdrucken. — D. Red.

Rechtssprechung

Strafrecht

§ 1 Abs. 1 Ziff. 3 WStVO; § 1 Abs. 1, Abs. 5 PrStVO.

1. Ein Zuriickbehalten bzw. Beiseiteschaffen von Erzeugnissen liegt dann vor, wenn Bauern — entgegen ihrer, Ablieferungspflicht — geerntetes Getreide zur Aufzucht von Schlachtvieh für den freien Verkauf verwenden und das eigene Soll mit aufgekauftem Getreide abdecken.

2. Die gesetzlich festgelegten Aufkaufpreise für Roggen sind Höchstpreise und dürfen nicht überschritten werden.

BG Seil wer in, Urt. vom 3. Oktober 1959 — 2 BS 5/59.

Der Angeklagte P., der sich in diesem Verfahren neben zehn weiteren Bauern — meist Großbauern — zu verantworten hatte, führte bis zu seiner Inhaftierung eine 26 ha große Landwirtschaft. Neben einer fremden Arbeitskraft waren seine 20jährige Tochter und sein 17jähriger Sohn auf der Wirtschaft mit tätig.

Von 1933 bis 1945 war der Angeklagte Mitglied der NSDAP; zuletzt übte er die Funktion eines Blockleiters aus. Nach 1945 wurde er Mitglied der VdGB.

Der Angeklagte J. hatte vom Angeklagten P. zwei Sterken gekauft. Da P. Wert darauf legte, Getreide zu erhalten, vereinbarten beide, daß J. für diese Sterken an P. 30 dz Roggen liefern solle. J., der sich inzwischen mit dem in einem anderen Strafverfahren wegen Schädlingstächtigkeit angeklagten Bäckermeister R. in Verbindung gesetzt hatte, erklärte dem Angeklagten P., er habe den Roggen in G. stehen und werde ihn von dort zur VEAB-Armahmestelle und Mühle des Angeklagten W. überweisen lassen. Nach Abschluß dieses Geschäfts ging J. zum Angeklagten R. und erhielt von diesem gegen Zahlung von 60 DM pro dz eine vom Angeklagten W. unterschriebene Annahmequittung über 30 dz Roggen. Diese Annahmequittung händigte er beim Abholen der Sterken dem Angeklagten P. aus. Dieser begab sich mit der Annahmequittung zum VEAB und erhielt auf Grund dessen eine Ablieferungsbescheinigung und eine entsprechende Gutschrift auf seiner Soffkartei, woraufhin ihm auch der Erfassungspreis in Höhe von 20 bis